



Benutzungsreglement Clubhaus Bootsclub Erlach (Stand 20.01.2024)

1. Allgemeine Bestimmungen

Das Benutzungsreglement stützt sich auf den Baurechtsvertrag Nr. 3278 zwischen der Einwohnergemeinde Erlach und dem Bootsclub Erlach vom 08. Februar 1995.

2. Vermietung

Während der Saison (1. April bis 31. Oktober) wird das Clubhaus an den Wochenenden durch den Bootsclub selber genutzt. **Eine Vermietung in dieser Zeit, an Dritte, erfolgt daher nur von Montag bis Freitag.** Die verantwortliche Person für die Clubhausvermietung führt einen Belegungsplan. Das Clubhaus darf nicht untervermietet werden.

3. Mietdauer-, Mietpreise-, Nachtruhe-, Zusatzleistungen und Annulation

Die *Mietpreise* werden jährlich durch den Vorstand festgelegt.

Im Preis inbegriffen ist: Strom-, Wasserverbrauch, Heizung (Winter) und Endreinigung. Schlüsselübergabe- und Übernahme sind im Formular Anfrage Verfügbarkeit geregelt.

Das Clubhaus kann wie folgt gemietet werden:

<i>Mietdauer 1 Tag</i>	<i>Mietpreis</i>	CHF 450.- inkl Endreinigung (obligatorisch)
<i>Mietdauer 2 Tage</i>	<i>Mietpreis</i>	CHF 700.- inkl Endreinigung (obligatorisch)

Zusatzleistungen

Kaffeemaschine (Delizio)	im Mietpreis inbegriffen (nur Maschine)
Stuhl – Houssen	CHF 300.-
Grill inkl Gas	CHF 40.-
Offenausschank Bierzapfhahn (Fass à 20 lt)	CHF 120.- (Detail sh Anfrage Verfügbarkeit)

Nachtruhe: ab 22:00 ist einzuhalten.

Annulationen: bis 2 Monate vor der Vermietung werden 50 % des Mietpreises verrechnet, unter 2 Monaten werden 100% des Mietpreises verrechnet.

4. Reinigung

Der Mieter hat das Clubhaus wieder sauber abzugeben. Die Reinigung des Mietobjektes inkl. der Küche sowie der Abwasch ist Sache des Mieters. (Besenrein) Bei Mietende ist die Anordnung der Tische analog Mietbeginn vorzunehmen. (Stühle mit Sitzfläche auf den Tischen). Die Endreinigung (Böden, Toiletten etc) besorgt die Vermieterin. Schäden und Verluste hat der Mieter bei der Abgabe abzurechnen. Die Kehrrichtentsorgung ist Sache des Mieters.

5. Bewirtung

Für Getränke und Esswaren ist der Mieter selber besorgt. Der Verkauf von Esswaren und Getränken an Dritte, ist gemäss Statthalteramt untersagt.

6. Materialtransport

Das Parkieren beim Clubhaus und auf dem Ländtedamm ist verboten. Das Befahren des Hafendammes mit Motorfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen zum Materialtransport gestattet.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Benutzungsreglement wurde durch den Vorstand genehmigt.

Erlach, 20.01.2024

Der Vorstand